



Gemeindeordnung

12.12.2016



Inhaltsverzeichnis

	Seite
1. EINLEITUNG	4
§ 1 Geltungsbereich und Zweck (§ 1 GG)	4
§ 2 Bestand (Art. 45 KV)	4
§ 3 Aufgaben (Art. 45 KV)	4
2. GEMEINDEANGEHÖRIGE	5
§ 4 Datenschutz (§ 6 GG)	5
3. ORGANISATION DER GEMEINDE	5
3.1 Allgemeine Organisation	5
§ 5 Organe (§ 17 GG)	5
§ 6 Geschäftsverkehr (§ 18 GG)	5
§ 7 Einberufung der Gemeindeversammlung (§ 21 GG)	5
§ 8 Einberufung der Behörden (§ 24 GG)	6
§ 9 Beschlussfähigkeit (§ 26 GG)	6
§ 10 Protokollführung und Genehmigung (§§ 28 ff GG)	6
§ 11 Öffentlichkeit der Versammlung (§ 31 GG)	6
§ 12 Wahlen und Abstimmungen (§§ 33 ff GG)	7
§ 13 Archiv (§ 41 GG)	7
3.2 Politische Rechte in der ordentlichen Gemeindeorganisation	7
§ 14 Allgemeine Mitwirkungsrechte an der Gemeindeversammlung (§ 42 GG)	7
§ 15 Petition (Art. 26 KV)	7
§ 16 Einberufung Gemeindeversammlung durch die Stimmberechtigten (§ 49 GG)	7
§ 17 Obligatorische Urnenabstimmung (§§ 50 ff GG)	8
§ 18 Urnenwahl (§ 54 GG)	8
§ 19 Stille Wahl (§ 54 GG)	8
3.3 Gemeindeversammlung	8
§ 20 Nicht übertragbare Befugnisse (§§ 56 und 57 GG)	8
§ 21 Verfahren (§§ 58 ff GG)	9
3.4 Gemeinderat	9
§ 22 Zusammensetzung (§ 67 GG)	9
§ 23 Befugnisse (§ 70 GG)	9
§ 24 Finanzkompetenzen (§ 70 GG)	10
§ 25 Ressortsystem (§ 72 GG)	10
3.5 Kommissionen	11
§ 26 Art und Zahl (§§ 103 ff GG)	11
§ 27 Befugnisse der Kommissionen (§§ 101 ff GG)	11
§ 28 Forst- und Allmendkommission	11
§ 29 Wahlbüro	12
§ 30 Weitere Kommissionen und Fachgremien (§§ 108 ff GG)	12
3.6 Behördenmitglieder, Beamte und Angestellte	12
§ 31 Dienstverhältnis (§ 120 GG)	12
§ 32 Gemeindepräsident (§§ 126 GG)	12
§ 33 Gemeinsame Bestimmungen	13



3.7	Finanzhaushalt	13
§ 34	Internes Kontrollsystem (§ 135 bis GG)	13
§ 35	Budget (§ 139 GG)	13
§ 36	Neue Ausgaben (§ 142 GG)	13
3.8	Zusammenarbeit der Gemeinden	13
§ 37	Formen der Zusammenarbeit (§§ 164 ff GG)	13
3.9	Beschwerderecht	14
§ 38	Beschwerdeinstanzen (§§ 197 ff GG)	14
§ 39	Beschwerdefrist (§ 202 GG)	14
3.10	Schlussbestimmungen	15
§ 40	Aufhebung bisherigen Rechts	15
§ 41	Inkrafttreten	15
Anhang zur Gemeindeordnung der Bürgergemeinde		16
Öffentlich-rechtliche Verträge und Vereinbarungen		16



DIE GEMEINDEVERSAMMLUNG

der Bürgergemeinde Büsserach gestützt auf die §§ 2 und 56 Abs. 1 lit. a des Gemeindegesetzes vom 16. Februar 1992 (Stand 1.1.2016) – beschließt

1. EINLEITUNG

Die in dieser Gemeindeordnung (GO) verwendeten Amts-, Berufs- und Funktionsbezeichnungen gelten aus Gründen der Lesbarkeit und Verständlichkeit in gleicher Weise für Männer und Frauen.

§ 1 Geltungsbereich und Zweck (§ 1 GG)

Diese Gemeindeordnung regelt:

- a) den Bestand und die Aufgaben der Gemeinde;
- b) die Rechtstellung der Gemeindeangehörigen;
- c) die Organisation;
- d) den Finanzhaushalt;
- e) das Beschwerderecht.

§ 2 Bestand (Art. 51 KV)

¹ Die Bürgergemeinde Büsserach ist eine Gemeinde im Sinne der Verfassung des Kantons Solothurn (KV) und des Gemeindegesetzes (GG).

² Sie umfasst das herkömmliche und ihr verfassungsmässig garantierte Gebiet mit allen in der Gemeinde heimatberechtigten Personen, ohne Rücksicht auf den Wohnsitz.

§ 3 Aufgaben (Art. 52 KV)

¹ Die Aufgaben der Gemeinde ergeben sich aus der Gemeindeautonomie und dem eidgenössischen und kantonalen Verfassungsrecht und der Gesetzgebung.

² Sie

- a) regelt die Organisation und bestellt die Behörden und Verwaltungsorgane;
- b) erteilt das Gemeindebürgerrecht oder sichert es zu;
- c) verwaltet ihre Güter;
- d) sorgt für eine naturnahe Bewirtschaftung ihrer Wälder und Allmenden sowie deren Pflege als Erholungsgebiet und schützt die Umwelt;
- e) fördert nach Massgabe ihrer Mittel die kulturelle und soziale Wohlfahrt;
- f) strebt einen ausgeglichenen Finanzhaushalt an.



2. GEMEINDEANGEHÖRIGE

§ 4 Datenschutz (§ 6 GG)

Der Datenschutz richtet sich nach dem Informations- und Datenschutzgesetz.

3. ORGANISATION DER GEMEINDE

3.1 Allgemeine Organisation

§ 5 Organe (§ 17 GG)

Organe der Bürgergemeinde sind:

- a) die Gemeindeversammlung
- b) die Behörden
 - 1. Gemeinderat
 - 2. Kommissionen
- c) die Beamten und Angestellten.

§6 Geschäftsverkehr (§ 18 GG)

¹ Geschäfte, die in der Entscheidungskompetenz von Gemeinderat oder Gemeindeversammlung liegen, können zuvor den entsprechenden Kommissionen zur Vorberatung unterbreitet werden.

² Eingehendere Regelungen kann der Gemeinderat in Pflichtenheften treffen.

§ 7 Einberufung der Gemeindeversammlung (§ 21 GG)

¹ Die Gemeindeversammlung ist einzuberufen, so oft es die Geschäfte erfordern, mindestens jedoch zweimal im Jahr

- a) um das Budget für das folgende Jahr zu beschliessen;
- b) um die Jahresrechnung des vergangenen Jahres zu beschliessen.

² Die Stimmberechtigten sind mindestens 7 Tage im Voraus zur Gemeindeversammlung einzuladen.

³ Ort, Datum, Zeit und Traktanden sind anzugeben.

⁴ Die Einladung ist im Publikationsorgan der Gemeinde zu veröffentlichen oder den Stimmberechtigten zuzustellen.



- ⁵ Die Anträge des Gemeinderates sowie die entsprechenden Unterlagen sind während der Einladungsfrist aufzulegen.

§ 8 Einberufung der Behörden (§ 24 GG)

- ¹ Einladung und Traktandenliste sind den Behördenmitgliedern mindestens 3 Tage vor der Sitzung zuzustellen.
- ² Die entsprechenden Unterlagen sind für die Behördenmitglieder während der Einladungsfrist aufzulegen oder ihnen zuzustellen.
- ³ Ist ein Behördenmitglied verhindert, an der Sitzung teilzunehmen, sorgt es für rechtzeitige Einladung des Ersatzmitgliedes.

§ 9 Beschlussfähigkeit (§ 26 GG)

Die Behörden und Kommissionen sind beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder oder der sie vertretenden Ersatzmitglieder, aber wenigsten 3 Mitglieder anwesend sind.

§ 10 Protokollführung und Genehmigung (§§ 28 ff GG)

- ¹ Das Protokoll der Gemeindeversammlung wird vom Gemeinderat genehmigt und während der Einladungsfrist zur nächsten Gemeindeversammlung auf der Gemeindekanzlei aufgelegt.
- ² Das Protokoll der Gemeindeversammlung und des Gemeinderates hat alle wesentlichen Vorgänge – insbesondere Anträge, Inhalt der Wortmeldungen, Beschlüsse und Abstimmungsergebnisse – zu enthalten.
- ³ In den übrigen Behörden wird über die Verhandlungen ein Beschlussprotokoll geführt.
- ⁴ Die Beschlüsse, welche eine Behörde mit selbständiger Entscheidungsbefugnis fasst, sind zu begründen.

§ 11 Öffentlichkeit der Verhandlungen (§ 31 GG)

- ¹ Die Verhandlungen der Gemeindeversammlung und des Gemeinderates sind in der Regel öffentlich.
- ² Aus wichtigen Gründen kann das jeweilige Organ beschliessen, die Öffentlichkeit auszuschliessen.



§ 12 Wahlen und Abstimmungen (§§ 33 ff GG)

- ¹ Urnenwahlen von Gemeindebehörden finden nach dem Proporzverfahren statt.
- ² An der Gemeindeversammlung und in den Behörden ist geheim abzustimmen oder zu wählen, wenn es ein Fünftel der Stimmberechtigten verlangt. Stehen mehrere Kandidaten zur Wahl, muss geheim gewählt werden.
- ³ Die Bestimmungen des Gesetzes über die politischen Rechte sind massgebend.

§ 13 Archiv (§ 41 GG)

- ¹ Alle wichtigen manuell geführten oder elektronisch gespeicherten Datenbestände der Gemeinde, die für die laufende Verwaltung nicht benützt werden, sind zu archivieren.
- ² Die Archivierung obliegt dem Gemeindeschreiber bzw. dem Finanzverwalter.

3.2 Politische Rechte in der ordentlichen Gemeindeorganisation

§ 14 Allgemeine Mitwirkungsrechte an der Gemeindeversammlung (§ 42 GG)

Wer stimmberechtigt ist, kann:

- a) an der Gemeindeversammlung teilnehmen, sich an der Diskussion beteiligen, sowie zu den traktandierten Gegenständen Anträge und zum Verfahren Ordnungsanträge stellen;
- b) eine Motion zu einem Gegenstand einreichen, für den die Gemeindeversammlung zuständig ist;
- c) ein Postulat zu einem Gegenstand einreichen, für den die Gemeindeversammlung oder der Gemeinderat zuständig ist;
- d) mit einer Interpellation an der Gemeindeversammlung mündlich Auskunft über Gemeindeangelegenheiten verlangen.

§ 15 Petition (Art. 26 KV)

Jeder Bürger ist berechtigt, Gesuche und Eingaben an kommunale Organe zu richten. Das zuständige Organ ist verpflichtet, innert angemessener Frist, jedoch vor Ablauf eines Jahres eine begründete Antwort zu geben.

§ 16 Einberufung der Gemeindeversammlung durch die Stimmberechtigten (§ 49 GG)

Ein Fünftel der Stimmberechtigten kann verlangen, dass innert nützlicher Frist eine Gemeindeversammlung einberufen wird.



§ 17 Obligatorische Urnenabstimmung (§§ 50 ff GG)

¹ Über eine von der Gemeindeversammlung beratene Vorlage ist an der Urne abzustimmen, wenn:

- a) der Gemeindebestand oder das Gemeindegebiet wesentlich verändert werden soll;
- b) es die Gemeindeversammlung mit einem Drittel der anwesenden Stimmberechtigten bestimmt.

² In diesen Fällen unterbleibt die Schlussabstimmung an der Gemeindeversammlung.

§ 18 Urnenwahl (§ 54 GG)

An der Urne werden gewählt:

- a) die Mitglieder des Gemeinderates
- b) der Gemeindepräsident.

§ 19 Stille Wahl (§ 54 GG)

Stehen nicht mehr vorgeschlagene Kandidaten zur Verfügung als Ämter zu besetzen sind, gelten diese bei Proporz- wie auch bei Majorzwahlen bereits im ersten Wahlgang als in stiller Wahl gewählt. Der Urnengang unterbleibt.

3.3 Gemeindeversammlung

§ 20 Nicht übertragbare Befugnisse (§§ 56 und 57 GG)

Neben den in den §§ 50 und 56 des Gemeindegesetzes aufgeführten Befugnissen stehen der Gemeindeversammlung weitere nicht übertragbare Befugnisse zu:

- a) Sie erlässt und ändert die Gemeindeordnung und die übrigen rechtsetzenden Gemeindereglemente.
- b) Sie beschliesst:
 - 1. Das Budget für das folgende Jahr;
 - 2. die Jahresrechnung des vergangenen Jahres;
 - 3. Geschäfte, deren Auswirkung jährlich einmalig CHF 10'000.00 oder jährlich wiederkehrend CHF 2'000.00 übersteigen (insbesondere Ausgaben, Einräumung beschränkter dinglicher Rechte, Verpflichtungen oder Einnahmereduktionen);
 - 4. über Nachtragskredite, welche die budgetierten Ausgaben, auf Stufe der 4-stelligen Sammelkontonummern, um 20 %, im Minimum um CHF 10'000.00, übersteigen;



-
5. über die Annahme von Geschenken, Legaten und Stiftungen, welche den Betrag von CHF 100'000.00 im Einzelfall übersteigen;
 6. Über den Kauf und Verkauf von Liegenschaften oder Landparzellen im Wert von mehr als CHF 20'000.00 im Einzelfall;
 7. Spezialfinanzierungen;
 8. Zweckgebundene Mittel und ihre Erträge unter Vorbehalt von §152 des Gemeindegesetzes zu anderen Zwecken zu verwenden;
 9. Anstalten und Unternehmen zu gründen, zu erweitern oder aufzuheben, sowie sich an gemischtwirtschaftlichen oder privaten Unternehmungen zu beteiligen, sofern der finanzielle Aufwand die Limiten gemäss Ziffer 3 dieses Paragraphen übersteigen;
 10. Geschäfte, welche der Zusammenarbeit der Gemeinde dienen, sofern die Aufwendungen die Limiten gemäss Ziffer 3 dieses Paragraphen übersteigen;
 11. Einem Zweckverband beizutreten oder aus ihm auszutreten.
- c) Sie ermächtigt Organisationen des privaten Rechts, öffentlich-rechtliche Gebühren und Beiträge zu erheben.
- d) Sie übt die Oberaufsicht aus über alle Gemeindeorgane.
- e) Sie anerkennt die Behörden der Einwohnergemeinde als ihre eigenen.

§ 21 Verfahren (§§ 58 ff GG)

Das Verfahren richtet sich nach dem Gemeindegesetz.

3.4 Gemeinderat

§ 22 Zusammensetzung (§ 67 GG)

Der Gemeinderat der Einwohnergemeinde wird als Gemeinderat der Bürgergemeinde anerkannt.

§ 23 Befugnisse (§ 70 GG)

¹ Der Gemeinderat ist das vollziehende und verwaltende Organ der Gemeinde.

² Er beschliesst und wählt in allen Angelegenheiten die nicht in der Gesetzgebung, in der Gemeindeordnung oder in anderen rechtsetzenden Gemeindereglementen ausdrücklich einem anderen Organ übertragen sind.

³ Er hat insbesondere:

- a) Die Tätigkeit der Gemeinde zu planen und zu koordinieren;
- b) Anträge an die Gemeindeversammlung in Sachgeschäften zu stellen;
- c) Die Gemeindeversammlungsbeschlüsse und die an der Urne gefassten Beschlüsse zu vollziehen;



- d) Die Gemeindeverwaltung, unter Vorbehalt des Oberaufsichtsrechts der Gemeindeversammlung zu beaufsichtigen;
- e) Verwaltungsreglemente zu erlassen;
- f) Die Gemeinde nach aussen zu vertreten;
- g) Wahlen und Abstimmungen zu beaufsichtigen;
- h) Die Verwaltung des Gemeindevermögens zu überwachen;
- i) Pflichtenhefte für Kommissionen, Ausschüsse, Funktionäre, Beamte sowie Angestellte zu erlassen;
- j) Vorstandsmitglieder in Zweckverbände, Delegierte und Kommissionsmitglieder zu wählen;
- k) Beamte und Angestellte die nicht der Urnenwahl unterliegen zu wählen; Lehrpersonen werden durch den Schulleiter bestimmt.
- l) Über die Annahme von Geschenken, Legaten und Stiftungen, welche den Betrag von CHF 100'000.00 im Einzelfall nicht übersteigen, zu entscheiden.

⁴ Die zusätzlichen Befugnisse des Einwohnergemeinderates gelten auch für den Bürgergemeinderat, welcher auch das Gemeindebürgerrecht erteilt oder zusichert.

§ 24 Finanzkompetenzen (§ 70 GG)

Der Gemeinderat hat folgende Finanzkompetenzen:

- a) Beschlussfassung über nicht budgetierte Geschäfte, deren Auswirkung jährlich einmalig CHF 10'000.00 oder jährlich wiederkehrend CHF 2'000.00 nicht übersteigen;
- b) Bewilligung von Nachtragskrediten, die nicht in die Kompetenz der Gemeindeversammlung fallen;
- c) Bewilligung von Zusatzkrediten zu Investitionen bis zu 10 %, jedoch maximal CHF 10'000.00, des von der Gemeindeversammlung beschlossenen Investitionskredites;
- d) Beschlussfassung über den Kauf oder Verkauf von Liegenschaften oder Landparzellen, die nicht in die Kompetenz der Gemeindeversammlung fallen.

§ 25 Ressortsystem (§ 72 GG)

¹ Der Gemeinderat teilt seinen Aufgabenbereich in folgende Ressorts auf:

- a) Gemeinde, Verwaltung, Industrie + Gewerbe, Justiz (Polizei), Planung, Neubau und Unterhalt Tiefbau (Strassen, Wasser- und Abwasserwesen);
- b) Erziehung, Bildung, Jugend und Kultur;
- c) Finanzen;
- d) Planung, Neubau und Unterhalt Hochbau (öffentliche Gebäude und Plätze);
- e) Militär, Zivilschutz, Feuerwehr, Allmend- und Forstwesen, Umwelt und Gewässer;
- f) Sanität, Fürsorge;
- g) Asylwesen.



² Der Gemeinderat nimmt zu Beginn der Amtsperiode die Ressortzuteilung vor und bestimmt die Stellvertretung. Wird keine Einigung erzielt, gilt:

- Das Vorrecht der aktuellen Ressortverantwortlichen;
- Danach das Anciennitätsprinzip (nach Dienstalster) für freie Ressorts.

³ Die Ressortverantwortlichen haben die Pflicht, sich über die Belange der Ressorts eingehend zu informieren. Sie können an den Sitzungen der dem Ressort zugeteilten Kommissionen teilnehmen und orientieren im Gemeinderat über die Arbeiten.

⁴ Die Ressortverantwortlichen vertreten in der Regel die Gemeinde in den ihrem Ressort zugeteilten Zweckverbänden als Delegierte oder Vorstandsmitglieder.

3.5 Kommissionen

§ 26 Art und Zahl (§§ 99 ff GG)

Der Gemeinderat wählt, unter Berücksichtigung der fachlichen Voraussetzungen und der im Gemeinderat vertretenen politischen Gruppierungen, folgende ständigen Kommissionen:

- | | | |
|---------------------------------|--------------|--------------------|
| a) Forst- und Allmendkommission | 5 Mitglieder | |
| b) Wahlbüro | 5 Mitglieder | 4 Ersatzmitglieder |

Die Kommissionen konstituieren sich selbst.

§ 27 Befugnisse der Kommissionen (§§ 101 ff GG)

¹ Die Aufgaben der Kommissionen richten sich nach der eidgenössischen, kantonalen und kommunalen Gesetzgebung.

² Die Kommissionen besitzen selbständige Entscheidungsbefugnis, insoweit ihnen diese in der Gesetzgebung, in der Gemeindeordnung oder in anderen rechtsetzenden Gemeindereglementen eingeräumt wird.

³ Im Übrigen üben die Kommissionen beratende Funktion aus und stellen Anträge an den Gemeinderat.

⁴ Der Gemeinderat kann ständige Kommissionen mit neuen Aufgaben betrauen.

§ 28 Forst- und Allmendkommission

¹ Forstkommission und Allmendkommission bilden eine Kommission.



² Die Aufgaben im Bereich Forst richten sich insbesondere nach dem Waldgesetz.
Insbesondere ist die Kommission verantwortlich für:

- a) den Schutz des Waldes
- b) die Pflege und Nutzung des Waldes.

³ Die Aufgaben des Forstreviers sind im Waldnutzungsplan geregelt.

⁴ Die Aufgaben im Bereich Allmend richten sich nach dem Allmendreglement.

§ 29 Wahlbüro (§ 186 GG)

Die Aufgaben des Wahlbüros richten sich nach dem Gesetz über die politischen Rechte.

§ 30 Weitere Kommissionen und Fachgremien (§§ 108 ff GG)

¹ Der Gemeinderat kann für besondere Aufgaben jederzeit nicht ständige Kommissionen, Fachausschüsse oder Delegationen bestellen.

² Die Befugnisse dieser Kommissionen, Fachausschüsse oder Delegationen ergeben sich aus der Gesetzgebung, den bestehenden Gemeindereglementen bzw. aus Gemeindeversammlungs- oder Gemeinderatsbeschlüssen.

3.6 Behördenmitglieder, Beamte und Angestellte

§ 31 Dienstverhältnis (§ 120 GG)

¹ Die Bürgergemeinde anerkennt die Einwohnergemeindebehörden sowie deren ausführende Organe, namentlich den Gemeindepräsidenten, Gemeindeschreiber, Finanzverwalter, Bauverwalter, die Mitarbeiter der Gemeindekanzlei und der Kommunaldienste als eigene Organe an.

² Die Aufgaben und Kompetenzen der Bürgergemeinde werden an die entsprechenden Behörden, Kommissionen und Verwaltungsdienststellen der Einwohnergemeinde übertragen.

§ 32 Gemeindepräsident (§§ 126 GG)

¹ Der Gemeindepräsident leitet und koordiniert die Gemeindegeschäfte. Ihm untersteht das Gemeindepersonal.
Im Verhinderungsfall wird er durch den Vizepräsidenten vertreten.

² Dem Gemeindepräsidenten stehen im Rahmen seines Aufgabenbereichs im Einzelfall folgende Finanzkompetenzen zu:



-
- a) Bewilligung jährlich wiederkehrender Ausgaben bis zum Betrag von CHF 1'000.00.
 - b) Bewilligung jährlich einmaliger Ausgaben bis zum Betrag von CHF 5'000.00.
 - c) Genehmigung von Rechnungen im Rahmen des bewilligten Budgets oder der bewilligten Investitionskredite.

§ 33 Gemeinsame Bestimmungen

Die Einzelheiten der Organisation der Verwaltungszweige, respektive des Gemeindebetriebes sowie die Art und Verteilung der Aufgaben des Personals, werden in den vom Gemeinderat erlassenen Pflichtenheften oder durch separate Beschlüsse des Gemeinderates geregelt.

3.7 Finanzhaushalt

3.7. Finanzhaushalt

§ 34 Internes Kontrollsystem

¹ Das interne Kontrollsystem umfasst regulatorische, organisatorische und technische Massnahmen.

² Der Gemeinderat regelt die Ausgestaltung des internen Kontrollsystems in einem Verwaltungsreglement.

§ 35 Budget (§§ 139 ff GG)

Das Budget für das nächste Rechnungsjahr wird der Gemeindeversammlung im laufenden Jahr vorgelegt.

§ 36 Neue Ausgaben (§ 142 GG)

Bevor über das Budget beschlossen wird, sind nicht gebundene einmalige und jährlich wiederkehrende Ausgaben, die die Finanzkompetenz des Gemeinderates übersteigen, von der Gemeindeversammlung unter einem besonderen Traktandum zu beschliessen.

3.8 Zusammenarbeit der Gemeinden

§ 37 Formen der Zusammenarbeit (§§ 164 ff GG)

¹ Die Bürgergemeinde Büsserach unterstützt und fördert die Zusammenarbeit mit



anderen Gemeinden zur Lösung gemeinsamer Aufgaben und Probleme. Die Entscheide zur Zusammenarbeit sind im Rahmen der geltenden Gesetzgebung zu genehmigen.

² Die abgeschlossenen öffentlich-rechtlichen Verträge und Vereinbarungen sowie Mitgliedschaften in Zweckverbänden, Organisationen und Vereinen sind im Anhang dieser Gemeindeordnung festgehalten.

3.9 Beschwerderecht

§ 38 Beschwerdeinstanzen (§§ 197 ff GG)

¹ Wer stimmberechtigt ist, oder wer von einem Beschluss besonders berührt wird und ein schutzwürdiges eigenes Interesse hat, kann beim Regierungsrat Beschwerde erheben gegen die von den Stimmberechtigten an der Gemeindeversammlung oder an der Urne gefassten Beschlüsse.

² Gegen letztinstanzliche Beschlüsse der Gemeindebehörde kann nur Beschwerde erheben, wer von einem Beschluss besonders berührt wird und ein schutzwürdiges eigenes Interesse hat.

³ Beim Departement kann Beschwerde geführt werden gegen

- a) Beschlüsse über Nichtwiederwahlen, die nicht von der Gemeindeversammlung, vom Gemeindeparlament oder an der Urne gefasst werden;
- b) gegen die Kündigung definitiver Anstellungsverhältnisse und die Entlassung aus wichtigen Gründen;
- c) gegen Beschlüsse über Rechtsansprüche aus dem Bundesgesetz über die Gleichstellung von Frau und Mann vom 24. März 1995;
- d) Beschlüsse über Einreihung und Beförderung in Besoldungsklassen und –stufen;
- e) gegen Disziplinar massnahmen;
- f) Beschlüsse, welche im Einzelfall gestützt auf öffentliches Recht Rechte oder Pflichten einer Person hoheitlich, einseitig und verbindlich festlegen;
- g) Beschlüsse, welche die politischen Rechte der Stimmberechtigten verletzen können.

⁴ Die Vorschriften der Spezialgesetzgebung bleiben vorbehalten.

§ 39 Beschwerdefrist (§ 202 GG)

Beschwerden sind innert 10 Tagen, seit der anzufechtende Beschluss öffentlich bekannt gemacht oder schriftlich mitgeteilt wurde, einzureichen.



3.10 Schlussbestimmungen

§ 40 Aufhebung bisherigen Rechts

Mit dem Inkrafttreten dieser Gemeindeordnung sind die Gemeindeordnung vom 18. Dezember 2006 mit all ihren Änderungen und alle dieser Gemeindeordnung widersprechenden Bestimmungen aufgehoben.

§ 41 Inkrafttreten

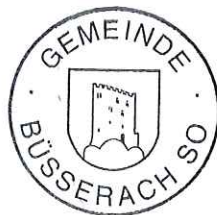
¹Diese Gemeindeordnung tritt, nachdem sie von der Gemeindeversammlung beschlossen und vom Volkswirtschaftsdepartement genehmigt worden ist, unter Vorbehalt von Absatz 2, auf den 1. Januar 2017 in Kraft.

²Der Status der gewählten Mitglieder der Forst- und Allmendkommission bleibt während der Amtsperiode 2013-2017 bestehen.

Vom Gemeinderat der Bürgergemeinde Büsserach beschlossen am 28.11.2016.

Gemeindepräsident:

Josef Christ



Gemeindeschreiberin:

Cathrin Schmid

Von der Gemeindeversammlung der Bürgergemeinde Büsserach beschlossen am 12.12.2016.

Gemeindepräsident:

Josef Christ



Gemeindeschreiberin:

Cathrin Schmid

Vom Volkswirtschaftsdepartement mit Verfügung vom 26.01.2017 genehmigt.



Anhang zur Gemeindeordnung der Bürgergemeinde Büsserach

Verzeichnis über Beteiligungen der Gemeinde an Unternehmen

Öffentlich-Rechtliche Verträge und Vereinbarungen

- a) Forstbetriebsgemeinschaft Thierstein Mitte
- b) Raurica Waldholz AG